

Sonderbedingungen über Vertriebsfolgeprovisionen zum Vermögensdepot

1. Vertriebsfolgeprovisionen

Abweichend von Ziffer 15.3 und 15.5 der Vertragsbedingungen zum Vermögensdepot wird die MLP Banking AG (nachfolgend MLP) Vertriebsfolgeprovisionen, die sie gegebenenfalls von Investmentgesellschaften erhält, nicht endgültig vereinnahmen, sondern dem Kunden, gegebenenfalls nach erfolgtem Abzug von Steuern, gutschreiben.

- a) Hat der Kunde mit MLP vereinbart, dass das Depotentgelt von seinem Girokonto eingezogen wird, dann erfolgt die Gutschrift der Vertriebsfolgeprovisionen auf dieses Konto (Entgelteinzugskonto).
- b) Besteht kein Entgelteinzugskonto ist MLP nach erfolgter Gutschrift auf dem Liquiditätskonto berechtigt, die Vertriebsfolgeprovision für den Kunden in den Kauf von Investmentfonds zu investieren. Die Investition erfolgt in Anteile des Fonds mit dem niedrigsten Ausgabeaufschlag (gemäß Vermögensdepotliste) im Kundendepot. Haben mehrere im Depot befindliche Investmentfonds den gleichen Ausgabeaufschlag, erfolgt die Investition in den Investmentfonds mit dem größten Bestand (gemessen am Gegenwert in Euro) im Depot.

2. Vorrang

Die Regelungen in diesen Sonderbedingungen gehen den Vertragsbedingungen zum Vermögensdepot vor.

3. Änderungen der Sonderbedingungen

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit MLP im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (MLP Financepilot), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.